

---

Juni 2026

## **Steuerrechtliche und außersteuerrechtliche Gründe für die Rechtsformwahl Personenunternehmen bzw. den Verbleib bei der transparenten Besteuerung**

### **Anlass und Gegenstand**

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen streben eine grundlegende Reform der Einkommensteuer zur dauerhaften Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen an. Die Reform soll planmäßig zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage wird dabei ein aufkommensneutrales Modell angestrebt, bei dem Entlastungen im unteren Tarifbereich durch Belastungen im höheren Tarifbereich kompensiert werden.

Gerade bei Personenunternehmen ist die Einkommensteuer nicht nur private Steuer, sondern die maßgebliche Unternehmensteuer: Gewinne gewerblicher Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden den Eigentümern steuerlich zugerechnet.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte eine Reform der Einkommensteuer mit einer Entlastung der Personenunternehmen verbunden werden; primär durch eine entsprechend ausgewogene Tarifgestaltung, aber auch durch eine Nachbesserung der Besteuerung nicht entnommener Gewinne bei Personenunternehmen (§ 34a EStG) und des Optionsmodells (§1a KStG). Auch der Koalitionsvertrag sieht entsprechende Verbesserungen vor.

Gleichwohl werden auch vor dem Hintergrund solcher Verbesserungen steuerrechtliche Gründe für den Verbleib bei der transparenten Besteuerung fortbestehen. Der Dualismus zwischen der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften einerseits und der körperschaftsteuerrechtlichen Behandlung von Kapitalgesellschaften ist historisch gewachsen und wird damit fortbestehen. Zugleich entscheiden sich auch heute sehr bewusst Unternehmer branchen- und größenübergreifend im Falle von Neugründungen sehr häufig für die Rechtsform der Personenunternehmen.

Die Entscheidung für ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft ist eine bewusste Entscheidung für persönliche Haftung, unternehmerisches Risiko und ein hohes Maß an Verantwortung – ohne doppelten Boden. Diese Haltung prägt unsere Wirtschaftsordnung und sollte auch die Politik zu einem Handeln verpflichten, das Verlässlichkeit schafft und Leistung befördert. Der Reformfokus sollte deshalb nicht nur auf Entlastungen primär bei Kapitalgesellschaften gerichtet werden, sondern weiterhin die Belastungsneutralität unterschiedlicher Rechtsformen im Blick haben. Das Optionsmodell kann jedenfalls nach aktuellem Stand

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie**

**Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberver-  
bände**

**Deutsche Industrie- und  
Handelskammer**

im Haus der  
Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

**Zentralverband des  
Deutschen Handwerks**

Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

(noch) nicht als Optimallösung für alle Unternehmensgrößen und Branchen betrachtet werden.

## **Befunde Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ (2024)**

Die im September 2023 vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzte Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön (Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen) hat im Juli 2024 ihren Abschlussbericht vorgelegt.

**Kein systemischer Vorrang der Körperschaftbesteuerung:** Die Expertenkommission stellt ausdrücklich fest, dass eine ökonomische Überlegenheit des Körperschaftsteuermodells nicht nachgewiesen werden kann. Die steuerliche Leistungsfähigkeit sei primär auf Ebene natürlicher Personen angesiedelt und sollte dort auch erfasst werden. Vor diesem Hintergrund ließe sich kein eindeutig „richtiges“ Referenzmodell für die Unternehmensbesteuerung bestimmen.

Zum internationalen Vergleich stellt die Kommission fest, dass der in Deutschland bestehende Dualismus der Unternehmensbesteuerung – das Nebeneinander von Transparenz- und Trennungsprinzip – keineswegs ungewöhnlich sei. Exemplarisch wird auf die USA verwiesen, wo mehr als 50 % der Unternehmen transparent besteuert würden.

**Differenziertheit der Unternehmenspopulation:** Die Kommission betont, dass die Unterschiede zwischen Unternehmen zu erheblich wären, um eine einheitliche steuerrechtliche Lösung sachgerecht umzusetzen. Als maßgebliche Differenzierungskriterien nennt sie:

- Unternehmensgröße und Kapitalmarktorientierung
- Grad der Personenbezogenheit und Haftungsstruktur
- Risikoprofil des Geschäftsmodells
- Leitungs- und Governance-Strukturen sowie Internationalität

Eine „One-Size-Fits-All“-Lösung erscheine daher weder praktikabel noch sachgerecht. Für bestimmte kleinere, personalistisch geprägte Kapitalgesellschaften oder Start-up-GmbH könnte es sogar attraktiv sein, eine Option zur transparenten Besteuerung zu erhalten.

## **Steuerrechtliche Gründe für den Verbleib bei der transparenten Besteuerung**

**Begrenzter steuerlicher Mehrwert bei Option und Thesaurierungsbegünstigung:** Gerade für kleine und mittlere Unternehmen mit moderaten persönlichen Steuersätzen erweist sich die individuelle Einkommensteuerbelastung im transparenten System als konkurrenzfähig und häufig günstiger als die Gesamtbelastung im Körperschaftsteuerregime und steht oft in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Systemwechsel verbundenen Umstellungskosten sowie laufenden

Verwaltungs- und Beratungskosten. Dies gilt umso mehr, als die Thesaurierungsbegünstigung ihren Vorteil erst bei einem hohen persönlichen Steuersatz entfaltet.

**Gewerbesteueranrechnung:** Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen kann die Gewerbesteuer gemäß § 35 EStG auf die Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet werden. Die Anrechnung beträgt das Vierfache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrags. Damit wird die Belastung bis zu einem Hebesatz von 400 % vollständig kompensiert. Nur bei höheren Hebesätzen verbleibt eine nicht anrechenbare Restbelastung. Nach der Option entfällt diese Anrechnung vollständig; die Gewerbesteuer wird zur definitiven Belastung.

**Steuerliche „Lock-in“-Effekte:** Im Zusammenspiel von Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und Option nach § 1a KStG entstehen Lock-in-Effekte und Sperrfristen, die betriebswirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen steuerlich erschweren. Die Ausübung der Option löst insbesondere Nachversteuerungen nach § 34a Abs. 6 EStG aus, sodass der einmal gewählte Pfad (Thesaurierung oder Option) nur mit steuerlichen Nachteilen wieder verlassen werden kann.

**Eingeschränkte Verlustverrechnung:** Bei Personengesellschaften werden Verluste grundsätzlich anteilig unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet und können mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsquellen verrechnet werden. Lediglich bei Personengesellschaften mit partieller Haftungsbeschränkung ist die Verlustverrechnung für die beschränkt haftenden Gesellschafter auf die Höhe der von ihnen geleisteten Einlage oder die Höhe ihres Kapitalkontos begrenzt. Nach der Option verbleiben Verluste hingegen auf Ebene der Gesellschaft. Eine Zurechnung zur Gesellschafterebene ist ausgeschlossen. Dies ist insbesondere für Unternehmen in der Gründungs- und Anlaufphase sowie für Gesellschafter, die Verluste mit anderen positiven Einkünften ausgleichen möchten, unter Umständen ein struktureller Nachteil.

**Aufdeckung stiller Reserven:** Der Übergang zur Körperschaftbesteuerung wird steuerlich als fiktiver Formwechsel behandelt und löst damit grundsätzlich eine Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven aus. Eine Buch- oder Zwischenwertfortführung nach § 20 Abs. 2 UmwStG ist zwar möglich, setzt jedoch den vollständigen Übergang aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die optierende Gesellschaft voraus.

Da das Körperschaftsteuerrecht kein Sonderbetriebsvermögen kennt, müssen Wirtschaftsgüter, die zivilrechtlich im Eigentum des Gesellschafters stehen, aber funktional wesentliche Betriebsgrundlagen darstellen, bis zum fiktiven Einbringungszeitpunkt auf die Gesellschaft übertragen werden. Gelingt dies nicht, ist ein Buch- oder Zwischenwertansatz ausgeschlossen; die stillen Reserven sind zwingend in voller Höhe zum gemeinen Wert aufzudecken.

Damit geht die Option nach § 1a KStG insbesondere in Fällen mit umfangreichem Sonderbetriebsvermögen regelmäßig mit der Gefahr einher, gewachsene Eigentums- und Vorsorgestrukturen zu zerschneiden oder ihre Überführung im

Nachfolgefall erheblich zu verkomplizieren. Diese Eigentums- und Vorsorgestrukturen sind bewusst gewählt und über Jahre oder Generationen gewachsen. Die Übertragung von Sonderbetriebsvermögen kann darüber hinaus zu einer Verschiebung von Beteiligungsquoten führen, wenn die Wirtschaftsgüter nicht von allen Gesellschaftern in gleichem Umfang eingebracht werden.

**Wegzugbesteuerung:** Anteile an einer optierenden Personengesellschaft werden für Zwecke des Außensteuerrechts wie Anteile an einer Kapitalgesellschaft behandelt. Damit findet die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG Anwendung. Bei nicht-optierenden Personengesellschaften gelten demgegenüber die allgemeinen Entstrickungsregelungen des EStG, die eine differenziertere Handhabung ermöglichen. Für international mobile Gesellschafter begründet die Option damit eine zusätzliche steuerliche Exponierung, die im Zeitpunkt der Optionsentscheidung kaum absehbar ist.

**Flexibilität der Vermögenssphäre:** Im transparenten System besteht keine strikte rechtliche Trennung zwischen der Vermögenssphäre des Unternehmens und derjenigen des Unternehmers. Entnahmen und Einlagen sind jederzeit ohne gesellschaftsrechtliche Beschlussfassung möglich und unterliegen keiner Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der verdeckten Gewinnausschüttung. Die Gefahr von Verstößen gegen das Gebot der Fremdüblichkeit, die im Körperschaftsteuerrecht jede Leistungsbeziehung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter prägt, entfällt. Für viele inhabergeführte Unternehmen, in denen betriebliche und private Vermögenssphäre eng miteinander verwoben sind, bedeutet diese Flexibilität eine erhebliche Vereinfachung der laufenden Geschäftsführung.

**Voraussetzung der Antragstellung:** Das Optionsmodell nach § 1a KStG kann nur für die Gesellschaft als Ganzes in Anspruch genommen werden, nicht für einzelne Gesellschafter. Die Antragstellung setzt daher grundsätzlich einen Gesellschafterbeschluss voraus, der die Zustimmung sämtlicher mitwirkungsberechtigten Gesellschafter erfordert. Angesichts der weitreichenden rechtlichen Folgewirkungen der Option wird es den Gesellschaftern indes nicht in jedem Fall gelingen, die erforderliche Einstimmigkeit herzustellen.

**Erhöhter Bürokratie- und Beratungsaufwand bei Option:** Der Systemwechsel nach § 1a KStG ist mit einem komplexen Antragsverfahren sowie dem Einstieg in das körperschaftsteuerliche Regime verbunden. Er führt zu erheblichem zusätzlichem bürokratischem Aufwand und hohen Steuerberatungskosten – insbesondere für kleinere Unternehmen und die sie betreuenden, oft kleineren Steuerberatungskanzleien, denen es an Beratungspraxis für dieses komplexe Modell fehlt. Hinzu kommt eine ausgeprägte Beraterhaftung bei zugleich bestehender Rechtsunsicherheit, da viele Detailfragen zur praktischen Ausgestaltung der Option noch nicht abschließend geklärt sind; dies verstärkt die Zurückhaltung in der Beratung und führt in der Praxis dazu, dass die Option häufig nicht aktiv empfohlen wird.

**Eingeschränkter Anwendungsbereich der Option:** Die Option steht nur bestimmten Personengesellschaften offen; Einzelunternehmen sind vollständig ausgeschlossen. Das Optionsmodell erfasst daher nur einen Teil der Personenunternehmen, sodass eine umfassende Rechtsformneutralität im Unternehmenssteuerrecht nicht erreicht wird und die transparente Besteuerung für viele Unternehmen das maßgebliche Regime bleibt.

### **Außersteuerrechtliche Gründe für den Verbleib bei der transparenten Besteuerung**

**Einfachheit und geringe laufende Kosten:** Personenunternehmen sind für kleine und mittlere Betriebe besonders attraktiv, weil sie im Vergleich zu Kapitalgesellschaften mit deutlich geringeren Gründungs-, Organisations- und Verwaltungslasten einhergehen. Ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag sowie ein gesetzliches Mindestkapital sind nicht erforderlich.

Kleine Betriebe, die als Einzelunternehmen oder GbR geführt werden und kein Handelsgewerbe im Sinne des HGB darstellen, sind zudem nicht an die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für Kaufleute gebunden; ihre Gewinnermittlung erfolgt in der Praxis regelmäßig über eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Selbst wenn mit wachsender Betriebsgröße handelsrechtliche Buchführungspflichten einsetzen, unterliegen klassische Personenunternehmen (Einzelunternehmen, GbR, OHG sowie „normale“ KG mit natürlichen Personen als Vollhafter) keiner gesetzlichen Jahresabschlussprüfung; Prüfungen erfolgen allenfalls freiwillig. Dies reduziert den administrativen und finanziellen Aufwand gegenüber prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften deutlich.

Kapitalgesellschaften sind demgegenüber durch strengere Formvorschriften, Organsysteme und weitergehende Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten gekennzeichnet, was ihre Gründung und laufende Verwaltung aufwendiger macht. Gerade bei Kleinst- und Kleinunternehmen schlagen diese zusätzlichen Anforderungen im Verhältnis zu Umsatz und Gewinn besonders stark zu Buche, weshalb die einfache, kostengünstige Struktur von Personenunternehmen einen wichtigen Wettbewerbsvorteil darstellt

Zusätzlich zeichnen sich Personenunternehmen durch einfache Eigentums- und Verantwortlichkeitsverhältnisse aus. Im Einzelunternehmen ist diese Transparenz maximal: Der Betrieb und die natürliche Person fallen rechtlich zusammen. Es gibt keine Trennung zwischen Gesellschafter und Geschäftsführung, keine Anteile, keine Satzung. In Personengesellschaften wie der GbR oder OHG bleibt die Struktur ebenfalls übersichtlich. Änderungen im Gesellschafterkreis können durch Anpassung des Gesellschaftsvertrags und Anzeige bei den zuständigen Stellen vergleichsweise einfach vollzogen werden. Kapitalgesellschaften bringen demgegenüber eine erhöhte Komplexität mit sich: Satzungen müssen beachtet, Organe mit bestimmten Kompetenzen eingerichtet und protokollierte Beschlüsse gefasst werden.

**Unternehmenskultur, Praxisnähe und Verständlichkeit:** Viele personenbezogene, oft familiengeführte Unternehmen orientieren ihre Entscheidungen weniger an einer theoretisch optimalen Steuerbelastung als an Liquidität, Verständlichkeit und langfristiger Stabilität. Die transparente Besteuerung und die einfach strukturierten Personenunternehmen unterstützen eine hohe Nachvollziehbarkeit von Ergebnissen, Entnahmen und Belastungen, was die Akzeptanz bei Unternehmern und Unternehmerinnen erhöht, die keine Kapazitäten für die laufende Betreuung komplexer Strukturen haben.

**Sozialversicherung und Statusfragen bei Gesellschafter-Geschäftsführern:** In personalistisch geprägten Kapitalgesellschaften führt die Stellung von Gesellschafter-Geschäftsführern zu komplexen sozialversicherungsrechtlichen Statusfragen, die in der Beratungspraxis als unübersichtlich und für die Betroffenen häufig schwer nachvollziehbar wahrgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung sowie die unterschiedlichen Folgen für Beitragslast und Absicherung.

**Haftung und Risikowahrnehmung:** Formell bietet die Kapitalgesellschaft durch die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen einen wichtigen Schutzschirm für das Privatvermögen der Gesellschafter. In der wirtschaftlichen Realität vieler kleiner und mittlerer Personenunternehmen relativiert sich dieses Argument jedoch: Die Geschäftstätigkeit erfolgt häufig in Größenordnungen, in denen die individuellen Risiken als beherrschbar wahrgenommen werden, und wesentliche Haftungsrisiken werden durch Versicherungen (z. B. Betriebs- oder Berufshaftpflicht) abgedeckt. Zugleich wird die Bereitschaft, mit dem eigenen Vermögen für die Unternehmensführung einzustehen, als Vertrauenssignal gegenüber Kunden und Geschäftspartnern verstanden. Unternehmer nehmen die persönliche Haftung damit häufig bewusst in Kauf, um sich die Einfachheit, Flexibilität und Glaubwürdigkeit der Personenunternehmen zu erhalten.